Reglement zur Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften



Reglement zur Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften

Einleitung

Die Schindler Pensionskasse (PK) nimmt ihre Verantwortung als Aktionärin wahr, indem sie die ihr zustehenden Stimmrechte bei allen direkten Investitionen von in der Schweiz kotierten Aktiengesellschaften ausübt.

Die PK orientiert sich bei der Ausübung der Stimmrechte an den anerkannten Grundsätzen einer guten und ethisch korrekten Unternehmensführung (Good Governance) und an ihrer Aufgabe, das Anlagevermögen der PK zu wahren und zu mehren. Massstab für die Stimmrechtausübung sind die langfristigen Interessen der jeweiligen Gesellschaft und ihrer Aktionäre, wobei in diesem Rahmen auch die legitimen Anliegen weiterer Stakeholder zu erwägen sind.

Die PK übt die Stimmrechte unabhängig und frei von politischen Vorgaben oder Instruktionen aus. Die PK veröffentlicht auf ihrer Website ihre Regeln zur Stimmrechtsausübung sowie ihre Stimmrechtsentscheide in Beachtung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV).

1 Geltungsbereich

- 1.1 Das vorliegende Reglement regelt die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei den direkt gehaltenen Aktien von schweizerischen Publikumsgesellschaften. Es können ihm auch für die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei ausländischen oder nicht kotierten Gesellschaften oder Organisationen zweckmässige Grundsätze entnommen werden.
- 1.2 Mit vorliegenden Reglement setzt die PK die für Vorsorgeeinrichtungen relevanten Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) um.

2 Grundsätze der Stimmrechtsausübung

- 2.1 Die PK bekennt sich zu ihrer Verantwortung bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte. Dabei gelten folgende Grundsätze:
 - a. Die PK übt ihre Mitwirkungsrechte im Interesse ihrer Versicherten aus
 - b. Die PK trägt die Verantwortung für die Ausübung der ihr zustehenden Mitwirkungsrechte
 - c. Die PK legt die Grundsätze und das Verfahren der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte gegenüber ihren Versicherten offen
 - d. Die PK veröffentlich auf ihrer Website, wie sie ihre Mitwirkungsrechte ausgeübt hat.
- 2.2 Die PK nimmt ihr Stimmrecht an ordentlichen Generalversammlungen zwingend für die in Art. 22 VegüV umschriebenen Traktanden wahr. Die Entscheidungsgrundsätze, was bezüglich dieser Traktanden als im Interesse der Versicherten gilt, wird wegleitend in Ziffer 4 umschrieben.

Reglement zur Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften



2.3 Die PK übt ihre Stimmrechte i.d.R. durch Bevollmächtigung und Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters der betreffenden Gesellschaft aus.

3 Organisation

- 3.1 Der Stiftungsrat der PK überträgt die Kompetenz zur Ausübung der Stimmrechte im Rahmen dieses Reglements an den Anlageausschuss.
- 3.2 Für die Analyse der Anträge an Generalversammlungen börsenkotierter Publikumsgesellschaften werden die Dienstleistungen eines Stimmrechtsberaters ("Proxy Advisor") in Anspruch genommen. Der Stiftungsrat bestimmt den Proxy Advisor.
- 3.3 Die Verantwortung für die Ausübung der Mitwirkungsrechte wird nicht an Dritte übertragen (keine Blankoübertragung von Stimmrechten an Dritte). Aus diesem Grund wird auf die Wertpapierleihe ("Securities Lending") von Schweizer Aktien während der Phase der Generalversammlung verzichtet, so dass die Stimmrechte wahrgenommen werden können.
- 3.4 Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen und Interventionen anlässlich von Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.
- 3.5 Die Auftragserteilung und Instruktion des unabhängigen Stimmrechtsvertreters mit der Vertretung der Stimmen obliegt dem Geschäftsführer der PK.
- 3.6 Der Stiftungsrat wird jährlich durch die Geschäftsführung der PK mit einem zusammenfassenden Bericht über das Stimmverhalten schriftlich orientiert. Der Stiftungsrat hat ein jederzeitiges Auskunftsrecht über die Stimmabgabe bzw. über die Beschlüsse des Anlageausschusses.

4 Entscheidungsgrundsätze

4.1 Grundhaltung

Als generelle Richtlinie gilt, dass die Stimmen im Sinne der Versicherten nach Massgabe des nachhaltigen Interesses der Aktiengesellschaft und der Aktionäre ausgeübt werden. Interessen weiterer "Stakeholder" sollen beim Entscheid miteinbezogen werden.

Für die PK weiter wegleitend sind die Empfehlungen des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance.

4.2 Proxy Advisor

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel auf Grund der Empfehlung des Proxy Advisors. Empfiehlt der Proxy Advisor einen Antrag des Verwaltungsrates zur Ablehnung, informiert die Geschäftsführung den Anlageausschuss über die Stimmempfehlung. Der Anlageausschuss entscheidet mit einfachem Mehr über die Stimmabgabe. Findet ein Antrag keine Mehrheit des Anlageausschusses, enthält sich die PK der Stimme. Bei besonders heiklen und umstrittenen Entscheidungen, kann eine Sitzung des Anlageausschusses einberufen werden.

Reglement zur Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften



4.3 Wahl des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratspräsidenten

Kandidatinnen/Kandidaten für eine Neu- oder Wiederwahl sind nach ihrer Eignung innerhalb des Verwaltungsrates der betreffenden Gesellschaft zu beurteilen. Fachliche Kompetenz, berufliche Erfahrung, Führungserfahrung, guter Ruf und zeitliche Verfügbarkeit gelten als Hauptkriterien. Damit in einem Verwaltungsrat die Interessen sämtlicher Aktionäre vertreten sind, müssen ihm ausreichend unabhängige Mitglieder angehören.

Ein Verwaltungsrat, insbesondere ein Verwaltungsratspräsident, sollte nicht mehr als fünf Mandate bei börsenkotierten Gesellschaften innehaben.

4.4 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Vorsitzende des Vergütungsausschusses soll objektiv unabhängig sein und nicht eine exekutive Funktion innerhalb der Geschäftsleitung wahrnehmen.

4.5 Genehmigung Vergütungsbericht und Vergütungen

Voraussetzung für die Genehmigung des Vergütungsberichts bzw. des Vergütungssystems ist eine transparente Beschreibung der Grundsätze der Vergütungspolitik und der Bestandteile der Vergütung. Die Summen, aus denen sich die Vergütungen zusammensetzen, müssen der Grösse und Komplexität der betreffenden Aktiengesellschaft sowie von deren Marktumfeld angemessen sein.

Eine Ablehnung des Vergütungsberichtes oder einzelner Vergütungen erfolgt, wenn:

- die Vergütungspolitik intransparent ist;
- die Vergütungspolitik nicht nachvollziehbar ist;
- die Vergütungshöhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch erscheint.

5 Stimmenthaltung

- 5.1 Bei jedem Traktandum, das nicht vorgängig auf die Traktandenliste gesetzt wurde, enthält sich die PK der Stimme.
- 5.2 Bestehen übergeordnete Interessen der PK an einer Aktiengesellschaft oder bestehen wichtige geschäftliche Beziehungen, die durch die Ausübung der Stimmrechte negativ beeinflusst werden könnten, so kann der Anlageausschuss eine Enthaltung bei strittigen Traktanden beschliessen.

Reglement zur Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften



6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Dieses Reglement wird auf der Website der PK veröffentlicht.
- 6.2 Wo in diesem Reglement bei Personen die männliche Form verwendet wird, ist auch die weibliche Form mitgemeint.
- 6.3 Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 5. Dezember 2014 genehmigt und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Schindler Pensionskasse

Heinz Risi

Präsident des Stiftungsrates

René Zbinden Stiftungsrat

Ebikon, 5. Dezember 2014